

**Satzung
des Vereins John Grube Foundation e.V.
mit dem Sitz in Hamburg**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **John Grube Foundation e.V.**
Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung von Wissenschaft und Forschung und zum anderen die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Krankheit Granulomatose mit Polyangiitis (GPA – Morbus Wegener) oder verwandten Krankheiten sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Unterstützung in finanzieller und ideeller Form von Forschungsprojekten und Studien im Bereich der Krankheiten;
 - Zusammenarbeit mit Ärzten und Ärztinnen, Krankenhäusern sowie Organisationen, die im Bereich der Krankheiten aktiv sind bzw. Interesse daran haben;
 - Förderung der Kommunikation und des Informationsaustausches von Betroffenen und Angehörigen u.a. durch Erstellung und Unterhaltung einer Website und anderer Medien mit Informationen von medizinischen Fachleuten für Betroffene;
 - Unterstützung in finanzieller oder ideeller Form von anderen steuerbegünstigte Körperschaften oder Vereinen, die mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung verwirklichen.
4. Der Verein wird sich zur Erfüllung dieser Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Absatz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Die Weiterleitung von Mitteln an Körperschaften im Ausland, die dort vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke fördern, erfolgt nur, sofern sich diese verpflichten, dem Verein bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres einen ausführlichen Mittelverwendungsbericht mit entsprechenden Nachweisen zu übersenden, damit die Körperschaft die steuerbegünstigte Verwendung der Mittel seinem Finanzamt gegenüber nachweisen kann.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen schriftlichen Antrag stellt. Beschränkt geschäftsfähige Kinder brauchen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen wurden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzenden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretenden Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§8 Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zu Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätskrankenhaus Eppendorf, Stabstelle Förderbetreuung und Fundraising, Haus O35, 1. Etage, Raumnummer 128, Martinistr. 52, 20246 Hamburg.

Es hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hamburg, den 25.3.2018